



Feuerwehr Reitnau

Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Bezeichnung von Personen.....	3
B. Rekrutierung und Einteilung	3
§ 2 Rekrutierung.....	3
§ 3 Dienstpflicht.....	3
§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	3
§ 5 Vertrauensarzt.....	3
C. Organisation der Feuerwehr	3
§ 6 Feuerwehrkommission	3
D. Löscheinrichtungen	4
§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen.....	4
E. Ausrüstung	4
§ 8 Ausrüstung	4
F. Alarmwesen	4
§ 9 Alarmierung.....	4
§ 10 Notalarm.....	5
G. Dienstbereitschaft	5
§ 11 Dienstbereitschaft.....	5
H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst	5
§ 12 Ausbildung	5
§ 13 Übungsdienst	5
§ 14 Branddienst, Einsatzpläne	5
I. Kontrollwesen	6
§ 15 Kontrollführung.....	6
§ 16 Kommandowechsel	6
J. Versicherung	6
§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	6
K. Ordnungsbussen	6
§ 18 Bussen	6
L. Entschädigungen	6
§ 19 Sold und Entschädigungen.....	6
M. Schlussbestimmungen	7
§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7

Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Reitnau erlässt, gestützt auf:

- § 13 des Feuerwegesetzes (FwG) vom 23.03.1971

folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions-, Chargen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3 Dienstpflicht

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des FwG und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5 Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6 Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission gehören insgesamt 7 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Vize-Kommandant;
- c) Materialverwalter;
- d) ein Mitglied des Gemeinderates;

- e) ein weiterer Offizier;
- f) Mannschaftsvertreter;
- g) Aktuar;
- h) Rechnungsführer (mit beratender Stimme).

2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Gemeinderat.

3 Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitglieder einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und fasst Beschlüsse mit relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D. Löscheinrichtungen

§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 8 Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 9 Alarmierung

1 Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.

2 Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle dauernd aktualisiert ist.

§ 10 Notalarm

1 Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung der Feuerwehr, bei Ausfall der Notrufnummern, sicher.

2 Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Notfalltreffpunkte, bei Ausfall der Kommunikation, in der Gemeinde besetzt sind.

G. Dienstbereitschaft

§ 11 Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten

H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 12 Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 13 Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 14 Branddienst, Einsatzpläne

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

I. Kontrollwesen

§ 15 Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 16 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

J. Versicherung

§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) durch die «Versicherung AdF» gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 18 Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert einem Kalenderjahr höchstens den vierfachen Übungssold.
- 2 Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat ausgestellt.

L. Entschädigungen

§ 19 Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgelegt.

M. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und wird mit der Genehmigung der AGV per 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Reitnau beschlossen am:

- 5. DEZ. 2018

Der Gemeindeammann:

Katrin Burgherr

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Wölfli

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den **21.03.2019**



Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen